

Anerkannte Stelle



- vom EBA anerkannte Stelle nach DIN 6700-2 -

B e s c h e i n i g u n g zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach DIN 6700-2

Dem Betrieb: **pro-beam AG & Co. KGaA**
Lindenallee 22
39288 Burg

wird bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten für den Geltungsbereich der

Bauteilklasse C 2 nach DIN 6700-2, Mai 2001

auszuführen.

Anwendungsgebiet: Neubau von Komponenten für Schienenfahrzeugen

Geltungsbereich:

Schweißprozess nach DIN 6700-6	Werkstoffgruppe nach DIN 6700-6	Sonstige Werkstoffe	Abmessungen	Bemerkungen
76	31/Cu-OFPR Kupfer	-	B 20 ± 3 C 20 ± 4 D 20 ± 5	Arbeitsprüfung vor Fertigungsbeginn
76	9/1.4404	-	B 8 ± 1,2 C 8 ± 1,6 D 8 ± 2,0	Arbeitsprüfung vor Fertigungsbeginn
76	31/Cu-OFPR mit 9/1,4404	-	B 8 ± 1,2 C 8 ± 1,6 D 8 ± 2,0	Arbeitsprüfung vor Fertigungsbeginn

verantwortliche Schweißaufsichtsperson:

gleichberechtigter Vertreter:

weitere Vertreter:

Bemerkungen:

Bescheinigung Nr.: TÜVNORD/6700/C2/094/2006

gültig bis: 13.08.2009

ausgestellt am: 14.08.2006

Herr Dipl.-Ing. Hauser, geb.: 11.07.1960, EWE/SFI

Herr Dipl.-Ing. Wiese, geb. 15.07.1977, EWE/SFI

J.

J.



(Leiter der anerkannten Stelle, Name und Unterschrift)

Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)

Allgemeine Bestimmungen

entsprechend DIN 6700-2, Abschnitt 6.6

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Nachweis der Eignung zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- berechnete Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- berechnete Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und des Schweißpersonals nach den genannten Normen vorliegen,
- nicht geprüfte/s Schweißer oder Schweißpersonal mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- der Schweißbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Der Widerruf ist der anerkannten Stelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Akte